

1. AM



PRÄAMBEL

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.8.1984 (G.V. NW. S. 475 / SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7.3.1990 (GV. NW. 1990 S. 141) und § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.1.1990 (BGBl. I S. 127) hat der Rat der Stadt Iserlohn am 29.1.1991 die planungsrechtlichen Festsetzungen dieser Bebauungsplanänderung als Satzung beschlossen.

FESTSETZUNGEN

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB - die Art der baulichen Nutzung

MK Kerngebiet gem. § 7 BauNVO
 Sonstige Wohnungen nach Abs. 2 Nr. 7 sind oberhalb des Erdgeschosses allgemein, im Erdgeschoss als Ausnahme zulässig. Die Erdgeschossebene ist gem. § 9 Abs. 2 BauGB der jeweils vorhandenen Geländeoberfläche anzupassen.
 Gem. § 1 Abs. 4 BauNVO wird festgesetzt, daß hier auch Anlagen für sportliche Zwecke zulässig sind.
 Gem. § 1 Abs. 5 BauNVO wird festgesetzt, daß von den allgemein zulässigen Nutzungen Vergnügungsstätten und Tankstellen ausgeschlossen werden.

- das Maß der baulichen Nutzung

1,0 Grundflächenzahl gem. § 19 BauNVO

(2,0) Geschößflächenzahl gem. § 20 BauNVO

III (A) Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
 Durch die unterschiedlichen Erdgeschossebenen bedingt, sind hier Abweichungen um 2 Geschosse von der festgesetzten Zahl der Vollgeschosse zulässig, wenn von der höheren Erdgeschossebene ausgehend die festgesetzte Geschößzahl eingehalten wird.

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB - die Bauweise

g Geschlossene Bauweise gem. § 222 Abs. 3 BauNVO

- die überbaubaren und die nicht überbaubaren Grundstücksflächen

MK Überbaubare Grundstücksfläche des MK-Gebietes

Nicht überbaubare Grundstücksfläche

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB - die Verkehrsflächen

Begrenzungslinie der Öffentlichen Verkehrsfläche

Verkehrsflächen ausschließlich für Fußgänger / Gehweg

Gemischtgenutzte Verkehrsfläche mit eingeschränktem Fahrrecht nur für Lieferer und Pkw der Anlieger sowie Not- und Rettungsfahrzeuge

Verkehrsfläche mit normalem Fahrverkehr

Straßenbegleitgrün

gem. § 9 Abs. 7 BauGB - die Abgrenzung

Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches dieser Bebauungsplanänderung

Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

NACHRICHTLICHE DARSTELLUNG

Aufzuhebende Darstellungen aus dem Bebauungsplan

EINLEITUNG DES VERFAHRENS

Gemäß § 13 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253) wurde den betroffenen und benachbarten Grundstückseigentümern Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Das Verfahren wurde am 30.10.1990 eingeleitet.

Der Stadtdirektor
 In Vertretung :

gez. Altrogge
 Techn. Beigeordneter

SATZUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Stadt Iserlohn hat die vorliegende 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 156 gem. § 10 BauGB in Verbindung mit § 4 der GO NW am 29.1.91 als Satzung beschlossen.

gez. Fischer
 Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Die vom Rat der Stadt Iserlohn am 29.1.1991 als Satzung beschlossene 1. Änderung nach § 13 BauGB des Bebauungsplanes Nr. 156 sowie Ort und Dauer der Auslegung dieser Änderung sind gem. § 12 BauGB am 22.3.1991 bekanntgemacht worden. Die Änderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Iserlohn, 25.3.1991

gez. Fischer
 Bürgermeister

Übersichtsplan Maßstab 1:10 000



STADT ISERLOHN

BEBAUUNGSPLAN NR.156

Altes Stadtbad

Deckblatt der
 1. Änderung gem. §13 BauGB

Maßstab 1:500